

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Náthe der helvetischen Republik

Zwei und achtzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Sammstags den 28. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat 14. July.

Der Präsident Augustini eröffnet die Versammlung, mit einer auf die Feier dieses Tages gerichteten Rede, deren Druck und Einrückung ins Protokoll, so wie der Dank für den patriotischen Eifer des Präsidenten, von Fornero d verlangt, und beschlossen wird. (Wir liefern dieselbe wann sie gedruckt seyn wird.) Hierauf wird der konstitutionelle Bürgereid geleistet, und durch Namensaufruf die Abwesenden verzeichnet.

Der Beschluss über Zehnenden und Feudalrechte wird verlesen. Er ist folgender:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwagung, daß nach den Grundsäzen der Freiheit und Gleichheit, und nach dem 11. und 13. Artikel der Constitution, die Feudalrechte und Abgaben, in unserer neugeänderten Republik nicht fort dauern können.

In Erwagung: daß bei ihrer Vielfältigkeit, und ihren verwickelten Verhältnissen, die strengste Gerechtigkeit bei ihrer Aufhebung nicht genau befolgt werden kann.

In Erwagung, daß ein Mittelweg, bei welchem der Staat nicht zu viel einbußt, und alle Klassen seiner Mitglieder etwas beitragen, der billigste Maßstab ist.

In Erwagung besonders, daß die Klassen der zehndpflichtigen Landbesitzer, welche so lange schon das meiste zu den Verhältnissen des allgemeinen Besens beigetragen haben, aller Unterstüzung würdig sind.

In Erwagung, daß diese vorzüglich nöthige Bürgerklasse bei den Umständen der jetzigen Zeit besonders leidet, und daher eine ausgezeichnete Erleichterung verdient;

Hat der grosse Rath folgenden Beschluss gefaßt:

I. Alle Feudallasten und Rechte, sollen theils gänzlich, ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben, oder abgekauft werden.

II. Für die grossen Zehnenden sollen die Zehndschuldigen, sie seyen es gegen den Staat oder Privaten, dieses Jahr noch, für jede Buchart, die in diesem Jahre als angeblamt den Zehnenden zu entrichten gehabt hätte, nach der, in unten angeführten Artikel 2. bestimmten billigen Schätzung von ihrem Capitalwerth eine gewisse Geldsumme sogleich nach der Bekanntmachung des Gesetzes baar in die Nationalkasse entrichten. Vermittelt und nach dieser Einrichtung aber, sind und bleiben die grossen Zehnenden für ein- und allemal abgeschafft.

III. Für jede in dem obigen Artikel bestimmte wirklich zehndpflichtige Buchart, sollen die Besitzer, welche zehndschuldig sind, ein halbes vom Hundert des Capitalwerths der Buchart entrichten.

IV. Diejenigen, welche bis dahin den Zehnenden in Geld bezahlt haben, werden ihn auch für diesmal eben so, wie in dem vorigen Jahr, in Geld bezahlen, und zwar in die Staatskasse.

Diejenigen aber, so von Erbsen, Wicken und Linsen, nach einer vormaligen Verkommis ein gewisses Mass in Natura lieferen, sollen den Werth desselben in Geld bezahlen.

V. Unter dem grossen Zehnenden versteht das Gesetz den Zehnenden von Gersten, Roggen, Korn, Weizen, Eichorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Paschi, Linsen, und endlich den Heu- und Weinziehenden.

VI. Der Staat soll die Zehnendenbesitzer, es seyen Gemeindeschäften, Schul- und Armenanstalten, oder Partikularen, welche eigenthümliche Zehnenden anprechen, und den rechtskräftigen Beweis ihres Eigenthums leisten werden, dafür entschädigen.

VII. Es soll in jeden Gemeinden, die 15 Jahre von 1775 bis 1789, inklusive, zusammen gerechnet werden, und hernach sowohl vom mittlern Ertrag in Produkten, als vom mittlern Preis der Produkten dieser Jahre, das Resultat zum Maßstab genommen werden; dieser herauskommende mittlere Anschlag mit 15 multipliziert, soll die Summe des Capitals seyn, mit welchem die Zehnendenbesitzer dann entschädigt werden sollen.

VIII. Diese Entschädigung soll ihnen der Staat in fünf Terminen, von drei zu drei Jahren, also in einem Zeitraum von 15 Jahren abtragen.

Die Termine dieser Abzahlung, so wie der Zins, zu vier vom Hundert, die ihnen der Staat von der Haupsumme aussetzt, sollen vom Tage der Promulgation dieses Gesetzes an gerechnet werden.

Die Schulscheine, welche der Staat gegen die Zehnendenbesitzer aussstellen wird, soll das Schazant als Zahlung für die Aufwandspreise, welche diese Staatsgläubiger um Nationalgüter treffen möchten, annehmen, in diesem Falle werden sie von dem Schazant auch vor ihrer Verfallzeit angenommen;

Hingegen können diese Scheine auf keine Weise zu Tilgung der Abgaben gegeben werden.

IX. Die Grund- und Bodenzinse sollen von den Grund- und Bodenzinspflichtigen losgekauft werden.

X. Die Grund- und Bodenzinse, welche in Naturprodukten zu entrichten waren, sollen eben so, wie die Zehnenden in dem 7. Artikel geschätzt, und nach diesem Maßstab bezahlt werden; ihre Loskauftung soll ebenfalls auf dem Fuss vom 15. Pfennig geschehen; das heißt: Die mittlere Schätzung, mit 15 multipliziert, soll die Summe der Loskauftung seyn. Das Resultat einer ähnlichen Multiplication mit 15, ist auch die Loskauftungssumme für die Grund- und Bodenzinse, welche in Geld entrichtet wurden.

XI. §. 1. Die Loskauftung soll innerst der Zeit von zwei Jahren geschehen, entweder in baarem Gelde oder mit einer von einem geschworenen Schreiber ausgestellten Obligation.

2. Die Obligationen sind auf denseligen Gütern, auf welchen der Grund- oder Bodenzins hastete, hypothet; der Eigentümer des Grund- und Bodenzinses, kann denseligen, der denselben schuldig ist, nicht anhalten, eine mehrere Sicherheit zu leisten.
 3. Diese Obligationen gehen im Recht allen andern Hypotheken vor, die jünger sind als es ursprünglich die Grund- und Bodenzinsen waren.
 4. Diese Obligationen tragen fünf vom Hundert Zins. Der Gläubiger kann erst nach Verlust der nächstfolgenden 15 Jahren, das Capital aufzuladen und einzehlen.
- XII. §. 1.** Derjenige der einen so starken Grund- oder Bodenzins schuldig ist, daß er dem Eigentümer des Grundzinses lieber das liegende Gut, auf welchem der Zins hastet, überlassen will mag es thun.
2. Der Grundzinspflichtige soll aber die rückständigen Zinsen bezahlen, wenn er dem Grundzinsbesitzer das Gut überlässt, so tilgt er damit, nebst der Kapitalschuld, nur den im letzten Jahr verfallenen Zins.
 3. Der Grundzinspflichtige soll von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, innerhalb Jahresfrist, das Gut dem Grundzinsbesitzer abtreten.

XII. Auch von allen Bodenzinsen, die auf Gütern haften, welche durch Naturwirkungen verschwemmt oder verschüttet, und ganz unbrauchbar, und zu aller Urbarmachung untauglich geworden sind, soll alle Loskaufung und Entschädigung aufhören und wegfallen.

XIV. Alle andern in den vorigen Artikeln nicht genannte Feudallasten, sind für jetzt an und für immer aufgehoben.

XV. Die Regierung soll sobald als möglich den Gesetzgebenden Räthen ein ausführliches Verzeichniß von den Bedürfnissen des Staates, von seinen Bessungen, Einkünften und Hülfsquellen eingeben.

XVI. Auf dieses Verzeichniß soll ein allgemeines Aufzugsystem, dem 11. Art. der Constitution gemäß, beschlossen und ausgeführt werden.

XVII. Jede über die Zehenden und Grundzinsen entstehende Streitigkeit, entscheidet das Distriktsgericht in erster Instanz.

XVIII. Die Entschädigung der Weltgeistlichen und Pfarrer, welche ihre Competenz ganz oder zum Theil durch Aufhebung des Zehenden verlieren, soll ebenfalls durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, so wie die Unterstützungen, welche die Schul- und Armenanstalten, wegen dem gegenwärtigen Gesetzes bedürfen könnten.

XIX. Die Schätzung des Werthes der in diesem Jahre wirklich zehndpflichtigen Güter, nach dem 2. Artikel, soll durch eigens von den Verwaltungskammern dazu bestellte Männer, mit Zugang sachkundiger Männer aus jedem Orte, geschehen.

Alle über diese Schätzung entstehende Streitigkeiten, sollen in letzter Instanz, durch die Verwaltungskammer entschieden werden.

Arau, den 12ten July 1798.

Leopold Nuce, Präsident.
F. X. Weber, Secretär.

Erauer glaubt, man werde ohne Zweifel eine Commission ernennen, allein vorher, da der Beschlus sehr weitläufig, soll er aufs Bureau niedergelegt und zum zweitenmal verlesen werden. **Devevey** verlangt mehr; der Beschlus soll gedruckt und in drey Tagen ausgetheilt werden, damit jeder bey Hause und mit Heusse nachdenken könne. **Lüthi** von Sol. ist gleicher Meinung, jedoch nur, wenn ein anderer Vorschlag, den er machen will, nicht statt finden kann.

Der 50. Art. der Constitution will, daß in allen Finanzsachen das Direktorium Vorschläge machen und nur auf dies hin die Räthe deliberiren sollen. Nun fragt es sich, ob die Aufhebung des Zehenden, als einer bisherigen Abgabe, nicht für eine Finanzsache anzusehen sey; man soll aber erst berathschlagen, ob wegen des 50. Art. der Constitution die Resolution überall in Berathung genommen werden könne. **Fornerod** stimmt **Devevey** bey, findet aber auch, das was **Lüthi** gesagt hat, sey von ungemeiner Wichtigkeit, indem dasselbe die Constitution berühre; es finde sich ein anderer Artikel in der Constitution, der die Aufhebung der Feudalrechte verlangt; um nun beyd zu vergleichen und überhaupt **Lüthi**'s Antrag näher zu prüfen, verlangt er die Niederschreibung einer besondern Commission. **Muret** glaubt, **Lüthi** befindet sich durchaus im Irrthum. Das Direktorium hat als lerdings die Initiative über alle Gegenstände, welche unmittelbar die Finanzen betreffen; allein wenn man dies zu weit ausdehnen wollte, so würden die Verrichtungen und die Freyheit der Gesetzgebung ungemein beschränkt werden; alles beynahe kann in irgend einen Zusammenhang mit den Finanzen gebracht werden. Die Besoldung, die Territorialeinrichtung der Republik, hundert andere Gegenstände hängen gewiß sehr mit den Finanzen zusammen, und könnten also, wenn **Lüthi**'s Meinung statt fände, nicht ohne Aufsoderung und Vorschlag des Direktoriums in Berathung genommen werden; dazu kommt noch, daß wirklich längst der grosse Rath vom Direktorio ist aufgesodert worden, sich mit den Feudalrechten zu beschäftigen; übrigens ist die Sache so wichtig, daß er sich der von **Fornerod** vorgeschlagenen Commission nicht widersezet will. **Lafler** verlangt Tagesordnung über diesen Antrag und Druck des Beschlusses. **Genshard** ist gleicher Meinung. **Fornerod** und **Lüthi** nehmen ihre Anträge zurück, und der Druck der Resolution wird beschlossen.

Ein Brief des Directors **Laharpe** vom 19ten Messidor wird verlesen und mit Beifallklatschen begleitet. **Laharpe** zeigt damit an, daß er bereit sey, die auf ihn gefallene Ernennung anzunehmen, insofern das fränkische Direktorium, bey welchem er darüber angefragt, diese Ernennung nicht missbillige. **Muret** fügt hinzu, daß neuern Nachrichten zufolg, das fränkische Direktorium die Anfrage **Laharpe**'s auf die verbindlichste Weise beantwortet habe. Man klatscht wiederholt.

Devevey und **Stokmann** berichten im Namen einer Commission über den die Besiegung der gerichtlichen und Civilakten betreffenden Beschlus. Auf den Antrag der Commission wird derselbe verworfen. **Erauer** verlangt, daß die Verwerfungsgründe ins Bulletin eingerückt werden; auf **Lüthi**'s von Sol. Antrag, geht man hierüber zur Tagesordnung, indem er bemerkt, daß der Senat sich durch solche offizielle

Gekanntmachungen der Verwaltungsgründe nur die Hände hinde, wie wir davon gestern ein Beispiel gehabt haben.

Muret berichtet im Namen einer Commission, über den Beschluss, der einem lemanischen Bürger die einfache Legitimation bewilligt. Auf den Antrag der Commission wird derselbe angenommen.

Eine durch den Statthalter des Kantons Leman eingesandte Vorstellungsschrift wegen der Zehenden und Feudalrechte wird verlesen. Usteri verlangt, daß nun der Beschluss über die Feudalrechte dem Senat wirklich vorgelegt sey, so sollen über diesen Gegenstand eingekommne Bittschriften und Vorstellungsschreiben, in einen Carton gehestet und mit einem Verzeichnisse versehen, bis zur Abschließung über dies Geschäft auf dem Bureau zu jedermanns Einsicht liegen bleiben; auch die vor einigen Tagen dem grossen Rath mitgetheilten Stücke, wann sie noch nicht zurückgesandt, zurückgesobert werden. Genhard will, daß alles in beyden Sprachen auf das Bureau gelegt werde. Reding glaubt, dies letztere wäre gar zu mühsam und weitläufig. Der Dollmetscher Jähn anerbietet sich die Uebersetzung im Auszug zu liefern. Laflerchere will, man soll durch das offizielle Tagblatt Jedermann auffodern, die Vorstellungsschreiben über diese und andere Gegenstände immer in beyden Sprachen abgefaßt, einzufinden. Usteri widersezt sich diesem Antrag und findet, das Petitionsrecht würde durch eine solche aufgelegte Verpflichtung sehr eingeschränkt werden. Stockmann ist gleicher Meinung. Laflerchere und Hornerod wollen nun auffodern es soweit möglich zu thun. Usteri's erster Antrag wird angenommen. Die Saalinspektoren erhalten auf Antrag der nemischen Mitglieder, den Auftrag, mit dem Buchdrucker für die den Senat allein angehenden Drucke, Accorde zu treffen.

Meyer von Arbon und Hornerod beklagen sich abermalen über die Langsamkeit des offiziellen Tagblattes, daß die Sitzung immer erst nach 14 Tagen liefert, und verlangen ernsthafte Aufforderung an den Buchdrucker. Jäslin und Lüthi von Sol. vertheidigen diesen und versichern, daß er jetzt wirklich sein Möglichstes thun werde von dem Versäumten nachzuholen.

Der Beschluss, welcher das Direktorium einlädt, dem gerechten Verlangen der Abtissin von Wurmsbach zu entsprechen, die mit ihren geflüchteten Schwestern wieder in ihr Kloster zurückkehren, auch ihre von der Stadt Rapperschwil mit Sequester belegten Efecte wiedererhalten möchte, wird für urgent erklärt. Fuchs sagt; als ehemaliger Arzt dieses Klosters, könne er Aufschlüsse geben. — Die Petition sei erstens nicht in gehöriger Ordnung abgefaßt, nicht von der Abtissin Hand geschrieben, in Arau selbst aufgesetzt und vielleicht wisse jene überall nichts davon. — Die Bittschrift sei ferner voll Unwahrheiten;

diese Klosterfrauen hätten keinem guten Rath Gehör gegeben, und wären äußerst fanatisch gewesen; alle ihre Efecten hätten sie geflüchtet und nur auf der Flucht seyen dieselben angehalten und nach Rapperschwil gebracht worden; die Kleider habe man denen, welche sich gemeldet, zurückgegeben; die Kosten des Klosters seyen unter Verwahrung der Verwaltungskammer des Kantons Linth. Der General Schauenburg habe der durch den Krieg so schlimm mitgenommenen Stadt Rapperschwil auf ihr Ansuchen die diesjährigen Einkünfte des Klosters geschenkt; allein die Stadt hat den Nonnen erklärt, sie könnten in ihr Kloster zurückkommen und es soll für ihren Unterhalt gesorgt werden. Er hofft man werde den Beschluss verwerfen. Reding glaubt, die in der Bittschrift enthaltene Erzählung, möge doch so sehr uns richtig nicht seyn, wenigstens komme sie mit derselben ganz überein, die ihm einige aus diesem Kloster geflüchtete Nonnen seiner Gegend, gemacht haben; aus der Darstellung von Fuchs selbst, ergebe es sich, daß die Stadt Rapperschwil in der Sache Parthei ist. Immer sey die traurige Lage dieser guten von allem Nothwendigen entblößten Nonnen zu beklagen und er will also den Beschluss annehmen. Lüthi von Sol. wundert sich, wie die Stadt Rapperschwil, nachdem sie die Constitution angenommen hat, sich an den fränkischen General wenden könne, um von demselben fremdes Eigenthum geschenkt zu erhalten; er findet, dies sey unedel gehandelt; da bereits durch die helvetische Regierung die Klostergüter mit Sequester belegt werden; — wie konnte sich ferner die Stadt Rapperschwil anmassen, den Klosterfrauen ein Wochengeld von zwey Thalern auszuzahlen, da die helvetische Regierung für den Unterhalt der Klosterbewohner zu sorgen, auf sich genommen hat. Unsere die Klöster betreffenden Gesetze müssen auch in dem gegenwärtigen Fall vollzogen und der Beschluss angenommen werden. Ruepp stimmt Lüthi bey, und bezeugt wie wehe es ihm thue, Fuchs gegen Unglückliche so hartherzig sprechen zu hören. Böpker will die Sache an eine Kommission verweisen. Fuchs antwortet: Schauenburg habe der Stadt Rapperschwil erobertes Eigenthum geschenkt, und man habe sich an ihn wenden müssen, weil er über alles verfügt habe. Grauer und Genhard wollen eine Commission. Häfeli erklärt, er habe auf Verlangen und aus Auftrag der Abtissin die Bittschrift aufgesetzt; er könne seine Vollmacht vorweisen und sey auch bereit alle angeführten Thaten gegen Fuchs zu vertheidigen; er wünschte die genaue Untersuchung der Sache. Der Beschluss wird angenommen.

Am 15ten war keine Sitzung in beyden Räthen.

Grosser Rath, 16. July.

Huber fodert, daß die Rede, mit der der Präsident letzten Samstag die Feierlichkeit der Eidleistung eröffnete, in das Protokoll eingerückt werde. Der Präsident äussert sich, daß er diese Rede nicht geschrieben habe und sich nicht mehr hinlänglich derselben erinnere, um sie niederschreiben zu können. Huber beharret und fodert, daß der Präsident so gut möglich seine Rede einrücke. Dieser Antrag wird angenommen.

Haas zeigt an, daß bei dem vorgestrigen Feste, die für die Brandbeschädigten von Fräschelz aufgenommene Steuer 32 Dublonen betrage.

Huber fodert Niedersezung einer Commission, um eine bessere Uebersetzung des Konstitutionsentwurfs besorgen und jedem Rath ein bekräftigtes Exemplar derselben in sein Archiv zustellen zu lassen. Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß nächstens die Repräsentanten aus den italienischen Kantonen ankommen werden, die bei dieser Arbeit ebenfalls nothig sind, wird der Gegenstand aufgeschoben.

Vom B. Direktor La Harpe wird ein, an die Gesetzgebung adressirter Brief vorgelesen, in welchem er für seine Erwählung ins Direktorium dankt und dieselbe ungeachtet seiner Vorliebe für das Privatleben anzunehmen verspricht: zugleich sind Kopien beigefügt von dem Brief in welchem La Harpe seine Erwählung dem fränkischen Direktorium anzeigt, und von dem freundlichen Antwortschreiben, welches er von demselben erhielt. Huber fodert Einrückung dieser Briefe ins Protokoll. Herzog begeht über dem abgesonderten Druck dieser Briefe, und Austheilung derselben in ganz Helvetien. Beide Anträge werden angenommen.

Da der Beschluß über die Besiegung der Akten vom Senat verworfen wurde, so ward auf Eschers Antrag dieser Gegenstand aufs neue in die Commission gewiesen.

Die Bothschaft vom Direktorium, welche schon den 13 Juli in der Nachmittagsitzung in Rücksicht des Sitzes des Obergerichtshofes vorgelegt worden, wird an die Tagesordnung genommen. Haas fodert allerforderst Niedersezung einer Commission in Rücksicht einer früheren Bothschaft des Direktoriums wegen Untersuchung der dem Sitz der helvetischen Regierung nothigen Gebäude und wünscht, daß auch das neue Ansuchen des Obergerichtshofes dieser Commission zur Untersuchung übergeben werde. Nellstab glaubt, das Gesetz, welches im May gegeben worden, sey nicht unwiderruflich, er mag die Commission zur Untersuchung wohl leiden, fodert aber, daß erst durch heimliches Stimmenmehr, oder durch Namensaufzufestimmt werde, ob der Sitz der Regierung hier bleiben solle, oder nicht. Suter glaubt, jetzt sey keine Rede von Abänderung des Sitzes der Regierung, die-

ser lasse sich nicht ändern wie ein Wirthshaus. Kuhn ist sehr zufrieden mit seinem Aufenthalt in Arau, allein da er hier Mangel an litterarischen Hilfsmitteln hat, so fodert er, wie Nellstab, ein geheimes Mehr über die Zurücknahme des Gesetzes, das den Regierungssitz bestimmt hat. Huber sagt: Es sey schon eine Commission in Rücksicht der Gebäude vorhanden, allein ihr fehlen noch die nothigen Subsistien. Uebrigens unterstützt er Nellstab, daß man mit geheimem Stimmenmehr über den Sitz der Regierung abstimme. Capani widersezt sich der Zurücknahme des Gesetzes, welches uns hieher setzt, weil man uns dadurch in eine der oligarchischen ehemaligen Hauptstädte bringen möchte, wo wir wieder alien Eriebfedern der Oligarchie ausgesetzt wären: freilich sichert uns eine siegreiche Armee vor Ueberwältigung, allein wenn je von Abänderung des Sitzes die Rede seyu sollte, so fodere er zu noch grösserer Sicherung, daß erst durch ein Gesetz bestimmt werde, daß während 10 Jahren kein Mitglied der ehemaligen Regierungen zu Stellen in der neuen Republik wählbar sey: übrigens will er den Gegenstand dieser Bothschaft selbst, so wie auch den der früheren Bothschaft über die der Regierung nothwendigen Gebäude in die Commission verweisen. Escher glaubt, man gehe für einmahl über den eigentlichen Gegenstand der Bothschaft, die nur den Sitz des Obergerichtshofes betreffe, hinaus: die Änderung des Sitzes der ganzen Regierung sey eine Folge der Entscheidung jener ersten Frage, über die er sich dann auch das Wort erbitten will: Er glaubt, der Obergerichtshof müsse durchaus so lange noch keine allgemeinen Criminal- und Civilgesetzbücher vorhanden sind, mit der Gesetzgebung im gleichen Ort wohnen, weil er täglich sich wegen den Lücken und Widersprüchen der alten Gesetzbücher werde Raths erholen müssen: außerdem sey der Obergerichtshof der einzige Richter der Gesetzgeber und der Direktoren: und in dieser Rücksicht sey es eben so nothwendig als klug, daß diese immer ihre Richter in der Nähe und vor Augen haben: folglich soll der Obergerichtshof mit der Gesetzgebung vereinigt bleiben. Hüssi glaubt, wir sollen neben der Berathung über den Sitz des Obergerichtshofes, auch zugleich über den allgemeinen Sitz der helvetischen Regierung uns berathen, wegen der Erinnerung an die frühere Bothschaft über die erforderlichen Gebäude, und in dieser Rücksicht glaubt er, kann niemals der Sitz der Regierung unabänderlich bestimmt werden: er läßt Arau alle Gerechtigkeit widerfahren, und will gern hier bleiben, selbst vorzugsweise, wenn es möglich ist; wenn nehmlich Arau uns alle erforderlichen Gebäude ohne Kosten des Staates liefern will und in gehöriger Zeit liefern kann, dies glaubt er aber sey unmöglich und daher wünscht er, daß wir durch geheimes Stimmenmehr entscheiden, ob wir hier bleiben können, oder nicht. (Die Fortsetzung im 83sten Stü.)

Der schweizerische Republikaner.

Drei und achtzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 16. Julius.

(Fortsetzung.)

Suter begehrte unter dem Vorwand einer Ordnungsmotion, Niedersezung zweier Commissionen, wird aber zur Ordnung gewiesen. Zimmemann fordert, daß, wie gewohnt, dieser Gegenstand an die hierüber niedergesetzte Commission gewiesen werde, und behauptet, man sey der Achtung des Gesetzes und der Würde der Versammlung schuldig, nicht schleunig abzustimmen. Spengler folgt Zimmemann und glaubt, wenn man über den Sitz der Regierung spreche, so gehe man über die Tagesordnung hinaus. Cartier folgt ebenfalls und sucht Escher zu widerlegen, weil der Obergerichtshof allen Ababalen entzogen werden soll. Eben so spricht er wider Hüssi, weil das Gesetz als bleibend geschlossen wurde. Bourgois zittert jedesmal wenn von Zurücknahme eines Gesetzes die Rede ist, weil dies Schwachheit zeige; beide Fragen aber, sowohl die des Gerichtshofes als auch die über die nöthigen Gebäude will er in Commissionen weisen. Hüssi fordert, daß man abstimme, ob sogleich die Sache in eine Commission gesandt werden solle, oder nicht. Escher will Trennung der beiden Fragen. Weber folgt und will jetzt über den Gerichtshof ab sprechen und den andern Gegenstand in die Commission weisen. Trösch fordert Gründe für das Beggehen, weil Platz genug sey, denn noch sehe er keine Repräsentanten in Zelten auf den Feldern campiren. Hüssi sah auch noch keinen Repräsentanten Camp, aber wenn er Platz für seine Haushaltung suche, so stände er doch keinen zu miethen. Herzog stimmt für Zimmemann, weil erst die Commission Gründe in Rücksicht des Sitzes der Regierung vorbringen soll. Hartmann folgt ganz Hüssis Antrag und will, daß die Commission in 4 Tagen berichte. Haas hofft, man werde über einen so wichtigen Gegenstand nicht schleunig abstimmen; man könne ja wohlfeil bauen, und wir müssen dem Geist unsrer Nation gemäß, einfach wohnen und dadurch dem Volk ein gutes Beispiel geben: vermeiden wir doch den Einfluß des oligarchischen Gifts der grossen Städte: wir müssen weder körperlichen noch Geistesvergnügen nachjagen wollen! denken wir doch, daß wir wie Herkules auf dem Scheidewege stehen und lasst uns also ja nicht verführen! Außerdem sollen wir nicht vergessen, daß wir in genauster Verbindung mit der grossen Republik stehen und uns also ja nicht zu sehr uns ihrem nachbarlichen Einfluß durch zu starke Entfernung von ihren Grenzen entziehen sollen; (Gemur). Als die Römer noch so viel Siege als Schlachten

zählten, wohnten sie in hölzernen Hütten; lasst uns also auch in dem einfachen patriotischen Arau bleibent! Michel will der Commission auch Zeit geben; muß aber gleich bezeugen, daß er schon lange für Weib und Kind ein Haus suche ohne eins zu finden. Erlacher folgt ganz Haas und Herzog; denn wir haben mit Frieden mehr Ruh in Hütten, als mit Fluch in Pallästen: man will die guten Patrioten in Acau im Schaden lassen und zu den Oligarchen gehen: lasst uns hier bleiben und Geduld haben. Carrard folgt ebenfalls, weil eine Commission zur Untersuchung nöthig sey. Koch will durchaus um Zeit zu sparen entscheiden, ob man den Gegenstand in eine Commission weisen, oder sogleich abstimmen wolle. Escher fordert im Namen der Konstitution das Wort und sagt: „Eben sehe ich in dem 90. J. der Konstitution, daß der Obergerichtshof bei den übrigen Gewalten bleiben soll bis das Vollziehungsdirektorium einen Vorschlag zur Änderung darüber macht, nun ist aber kein Vorschlag zu einer Änderung vorhanden, also verlange ich, daß man zur Tagesordnung gehe, weil es sich von selbst versteht, daß der Gerichtshof mit uns vereinigt bleibt. Suter will ganz Europa ein Beispiel geben, daß man über wichtige Sachen nicht mit Leichtigkeit ab sprechen soll: er widersezt sich dem heimlichen Stimmenmehr, denn er will ganz Helvetien zeigen, daß er dessen Wohl nicht einem Steinhausen aufopfere: man spreche von 3 Millionen Kosten für öffentliche Gebäude, er seze 2 Millionen Menschen Leben dagegen, deren Wohl es erforderet hier zu bleiben. Egler will die Commission wohl annehmen, indessen giebt er zu bedenken, daß er lange sehr übel beherbergt war, ehe er endlich ein Gemach für sich fand: wenn die Republik irgend Kosten haben sollte, um Nationalgebäude zu bauen, damit die, welche in andern Städten vorhanden sind, den Fledermäusen überlassen werden können, so werde er sich widersehen hier zu bleiben, sonst aber ist er gerne in Acau. Haas spreche von der einfachen Lebensart unsrer Väter; sie wohnten in Hütten von zusammengefügten Steinen, Haas aber läßt sich eine Hütte von gehauenen Steinen bauen. Uebrigens besteht die Hauptfache darin, daß wir immer über uns selbst Meister seyen, und dieses kann man in Pallästen so wie in Hütten: eben so kann man auch in Hütten wie in Pallästen fluchen, im Gegentheil wird der Fluch in ersten näher beisammen gehalten und wirkt tiefer auf die Haushenissen, als in den geräumigen Pallästen. Wir sollen für die Republik sorgen und hinzugehen wo ihr Vortheil uns hinführt. Cusor will auch eine Commission, die aus jedem Kanton ein Mitglied haben soll: ubrigens gesteht er auch, daß er sich wunderte, als er hieher kam und an allem

Mangel fand. Nellstab folgt der Untersuchung durch eine Commission und Escher's Tagesordnung. Secretan spricht wider Escher, weil das Direktorium ja heute eine Einladung mache. Escher sagt: Die Konstitution fordere, daß das Direktorium einen Vorschlag zur Abänderung mache, nun ist aber durchaus kein Vorschlag zu einer Abänderung, sondern nur Mittheilung der Anfrage des Gerichtshofes vorhanden, folglich beharre ich auf der Tagesordnung. Bourgois unterstützt Secretan. Huber unterstützt Escher. Weber will, daß sogleich entschieden werde, der Obergerichtshof soll bei der Gesetzgebung bleiben. Secretan beharrt und will den Gegenstand an eine Commission weisen. Zimmermann stimmt Secretan ganz bei. Escher beharrt kraft des 90. §. der Konstitution neuerdings auf der Tagesordnung. Hüssi fordert im Namen des Vaterlandes endliche Abstimmung. Die Tagesordnung wird angenommen. Der zweite Gegenstand wird einer Commission zugewiesen und in dieselbe gesetzt: Zimmermann, Graf, Erlacher, Augsburger, Beutler, Thorin, Bourgois, Hüssi, Hartmann, Michel, Chemann, Cartier, Anderwerth, Jüdermat, Fierz, Weber, Blattmann.

Haas zeigt an, daß das Bureau zu Besetzung seiner Bedürfnisse wieder Geld bedürfe, und fordert daher 3000 Franken, die gestattet werden. Kuhn verlangt, daß das Besoldungsgutachten an die Tagesordnung komme, weil man sonst sage, seitdem wir uns unsre Besoldungen bestimmt haben, bekümmern wir uns nicht mehr über diesen Gegenstand: dieses Gutachten kommt an die Tagesordnung.

Capani fordert neuerdings, daß die alten Regierungsglieder 10 Jahre von allen Amtmännern ausgeschlossen werden. Koch widersteht diesem Antrag, weil es ungerecht wäre, alle ehemaligen Regierungsglieder mit einander zu vermengen: er fordert daher eine Commission. Secretan findet die Sache ziemlich schwierig und mag der Commission folgen. Kuhn sagt: Wichtige Gegenstände sollen erst debattirt werden, ehe sie den Commissionen zugesandt werden. Carrard sagt: Wir sollen zur Tagesordnung gehen, indem wir schon mehrere Male erklärt haben, diese durch nichts anders als äußerst dringende Umstände unterbrechen zu lassen. Huber folgt, denn wenn wir alle Oligarchen, aber nur besondere Klassen derselben ausschließen wollen, so begehen wir eine Ungerechtigkeit gegen einzelne Patrioten, die unter ihnen sind, und wollen wir ihre Gesinnungen richten, so verlieren wir uns in Labyrinthen, in die wir nicht hineinzudringen trachten sollen. Man geht zur Tagesordnung.

Senat, 16. July.

Auf Veranlassung einiger Gründen im Protokolle, verlangt Kuhn erod, daß die Untersekretärs die Pro-

tokolle immer ein paar Stunden vor der Versammlung den aus dem Senat selbst gewählten Sekretärs zur Einsicht bringen, damit der Senat nicht immer selbst durch Tadel und Verbesserungen der Protokolle Zeit verliere. Angenommen.

Muret und Koch berichten im Namen der über die Patriotenentschädigung niedergesetzten Commission.

Der Beschluß selbst ist folgender:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwürdigung, daß es der Gerechtigkeit gemäß ist, daß die schweizerischen Patrioten, welche von den ehemaligen Oligarchen wegen ihren demokratischen Meinungen und ihrer Unabhängigkeit an die Grundsätze der Freiheit, verfolgt worden sind, von diesen dafür entschädigt werden, und zwar nach Verhältniß der Uebel, die sie ausgestanden haben.

In Erwürdigung ferner, daß es Pflicht der Gesetzgeber ist, zu verhindern, daß so gerechte Forderungen nicht vereitelt werden, weder durch das Unvermögen, in welchem mehrere Patrioten sich befinden möchten, ihr Recht geltend zu machen, noch durch Langwierigkeit der alten Rechtsformen, welche noch nicht abgesondert sind, noch durch die Ungewissheit der Gerichtsstelle, an die sie sich zu wenden haben,

Hat der grosse Rath beschlossen:

1. Alle Patrioten, welche von den ehemaligen Regierungen, oder auf ihren Befehl, seit dem Anfang der französischen Revolution, verfolgt worden sind, und welche für die Sache der Freiheit an ihren Personen, an ihrer Ehre, oder an ihrem Vermögen gelitten haben, sollen entschädigt werden.
2. Diese Entschädigungen gebühren ihnen von den Oligarchen, Urhebern dieser Verfolgungen, und das je nach Verhältniß der Uebel, die daraus auf die Patrioten fielen.
3. Alle Mitglieder eines Korps, die das Stimmrecht besaßen, oder die Richter eines und eben desselben Tribunals, sollen, je einer um und für den andern, für die Folgen der gesetzten Urtheile, Sprüche, Verordnungen oder Befehle aller Art, die von jenem Korps oder Tribunal ausgesprochen sind, belangt werden können, dabei doch denjenigen unter diesen Richtern oder Magistraten, die sich unschuldig glauben, dgs Recht vor behalten seyn soll, ihre Unschuld zu beweisen.
4. Die Entschädigungs-Forderungen werden von den Patrioten, in jedem Kanton vorgenommen werden, wo diese Eingriffe wider die Freiheit und Menschenrechte verübt worden sind.
5. Daher wird das Direktorium gehalten seyn, den Partheien drei verschiedene Distriktsgerichte aus dem Kanton, in welchem die Entschädigungs-Forderungen geschehen, vorzuschlagen.

6. Von diesen drei Gerichten sollen die Kläger und die Beklagten jeder eines verwerfen, ohne daß sie Gründe dafür angeben müssen, das dritte wird dann das Gericht der ersten Instanz seyn.
7. Die Appellation wird bei dem Kantonsgericht offen stehen.
8. Das Gesuch um Cassation soll in Gemässheit der Konstitution ebenfalls erlaubt seyn.
9. Wenn in dem Distriktsgerichte, wo die Sache verhandelt werden wird, sich einige Glieder befänden, welche selbst in solchen Forderungen verwickelt, oder mit einer von den beiden Parteien verwandt wären, so sollen dieselben durch den Präsidenten aus dem nachstgelegenen Distriktsgerichte ersetzt werden.
10. Die Besitzer am Kantonsgerichte, welche sich in dem Fall befänden als partheisch angesehen zu werden, sollen durch eine gleiche Anzahl unpartheischer Suppleanten aus demselben Kantonsgericht ersetzt werden.
11. Wenn die Anzahl der unpartheischen Suppleanten nicht zureichen sollte, diejenige der abgehenden Richter zu ersetzen, so soll der Präsident den Parteien eine dreifache Anzahl unpartheischer Distriktsrichter aus den nächstn Distriktsgerichten, die in erster Instanz nicht gerichtet haben, vorschlagen. Jede Partei soll einen Drittheil der vorgeschlagenen Richter verwerfen, die übrigbleibenden sijzen dann für diese Sache als Richter am Kantonsgericht.
12. Es soll jed m, der eine solche Forderung macht erlaubt seyn, seine Sache einzeln zu betreiben.
13. Die Kläger sollen nicht schuldig seyn, das Recht zu versichern oder zu vertrostzen.
14. Wenn mehrere Patrioten eines Kantons sich vereinigen, und gemeine Sache machen wollen so können die Beschuldigten sie unter keinem Vorwand nothigen, sich wegen ihrer Forderungen zu trennen.
15. Die durch gleiche Klage beschuldigten Oligarchen sind gehalten, sich alle zugleich und in der ihnen eingeräumten Zeitfrist zu vertheidigen.
16. Wann einer von ihnen einzeln für sich eine besondere Antwort ertheilt, so soll jeder der Kläger, und der übrigen Beklagten Kenntniß davon haben können.
17. Der Kläger soll dem Beklagten seine Klage mit den Titeln, welche sie unterzügen sollen, vierzehn Tage vor der ersten Erscheinung in Schrift verfaßt mittheilen. Bei dieser ersten Erscheinung soll der Beklagte dem Kläger ebenfalls seine Vertheidigung schriftlich mit ihren Queln zukommen lassen. Vierzehn Tage nachher können die Parteien bei einer Erscheinung mündlich replizieren und duplizieren, worauf das Urtheil unmittelbar erfolgen soll.

Wenn ein Incident aufgeworfen wurde, so soll das Tribunal dasselbe unterdrücken, so bald es

unnöthig ist, und diese letztere Frage in allen Fällen alsbald und ohne Erlaubniß einiger Weisung beurtheilen.

Das Tribunal entscheidet gleichfalls ohne Appel über den Nutzen eines jeden Beweises, und soll, wenn Zeugen vorgeladen werden müssen, nur die nothwendigen Termine gestatten. Es soll alle überflüssigen Verlängerungen abwenden.

18. Die Richter werden auf einmal und in einem einzigen Spruch folgende Fragen entscheiden.
 1. Haben in diesem einzelnen Fall Entschädigungen statt?
 2. Wie hoch belaufen sich dieselben?
 3. Wer ist sie nach dem Sinn des zweiten Artikels zu leisten schuldig, und in welchem Maße soll sie jeder der Beklagten tragen helfen?
19. Wenn einer von der alten Regierung um einer Sache willen verurtheilt worden wäre, für die er behauptet, daß andere ebenfalls verantwortlich seien, so soll er sich gegen diese seines Rückgriffsrechts bedienen können.
20. Die Forderungen von Entschädigungen sollen von den Patrioten in der Zeitfrist von sechs Monaten, nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes bei Strafe der Erschöpfung oder des Rechtsverlusts vorgetragen werden.
21. Hieron sind die Landesabwesenden ausgenommen, welchen zu Vorbringung ihrer Ansprüche drei Monate Zeit nach ihrer Rückkehr in Helvetien eingeräumt sind.

Arau, den 2ten Februar 1798.

Sig. Hämmerle, Präsident.
Wilhelm Haas, Sekret.

Die Commission geht von dem, wie sie glaubt, unbestreitbaren Grundsatz aus, daß den um der Sache der Freiheit willen verfolgten Patrioten Entschädigungen gebühren, und daß diese von den Urhebern jener Verfolgungen bezahlt werden müssen: dagegen findet die Commission; es sey eben so schwer als wichtig, ungerechte, unbillige und übertriebene Ansprüche zu vermeiden und abzuweisen. In dem Besluß selbst vermisst sie eine genaue Bestimmung der Zeit, von welcher an Entschädigungen statt finden können; die Worte: Seit Anfang der französischen Revolution, sind verschiedener Auslegung fähig; die den Beklagten angeraumte Frist von 14 Tagen, um sich zu verantworten, scheint in vielen Fällen allzukurz zu seyn; die dem Richter ertheilte Gewalt, über alle Incidenzen unbeschränkt entscheiden zu können, scheint allzugroß. Es fehlt die wichtige Bestimmung, nach Verlust welcher Zeit keine Forderungen mehr angenommen werden sollen. Aller dieser Unvollkommenheiten ungeachtet, glaubt die Commission, der Besluß soll angenommen werden. Die Rechtschaffenheit, Billigkeit und Unpartheilichkeit der Richter, werde hinlänglich vor allem Misbraüche sichern. Indessen

sey zu wünschen, daß das Direktorium die Bekanntmachung des Gesetzes mit einer Proclamation begleite, worin es dem Volk fund thue, daß wenn die gesetzgebenden Räthe den verfolgten Patrioten Entschädigungen bewilligen, sie dadurch keineswegs ungerechten Speculationen und unbilligen Bedrückungen der ehemaligen Regierungen die Thüre zu öffnen gemeint sind, und daß, wer immer von der ertheilten Bewilligung Missbrauch machen wollte, sich die Abhndung der constituirten Gewalten zuziehen würde.

Die Fortsetzung im 84sten Stuk.

Hauptquartier Bern den 13. Messidor (1. Jul.) 6. Jahr.

Der Obergeneral an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Endlich hat dieser peinliche Kampf, diese finstere Unruhe, welche der Schweiz neue Lage der Trauer und des Jammers zu drohen schien, aufgehört. Die Herzen haben sich der Stimme der Eintracht geöffnet, und das Zutrauen ist wieder in sie zurückgekehrt.

Die Beweise von Unabhängigkeit und Theilnahme, welche Ihnen das fränkische Direktorium so eben gegeben hat, sind nicht fruchtlos gewesen; Sie haben sie mit dem Ausdruck Ihrer Dankbarkeit und dem Verzessen alles dessen, was dieselbe stören konnte, erwiedert. Ich muß Ihnen bezeugen, Bürger Direktoren, wie sehr mich diese zarte Handlungswise rührt; sie sichert Ihnen neue Rechte auf die Achtung der fränkischen Regierung, und auf die Freundschaft der fränkischen Regierung, und auf die Freundschaft der fränkischen Armee zu.

Der gesetzgebende Körper hat Ihnen nunmehr Mitarbeiter gegeben, die sich durch ihre Aufklärung und ihren Patriotismus ausgezeichnet haben. Die Pfänder, welche beide der Revolution schon gaben, bürgen Ihnen für neue Mittel, sie zu befestigen, und dem Gesetz eine regelmäßige Wirksamkeit zu geben. Ohne Zweifel werden sie an Ihnen wiederum Collegen finden, die geneigt sind, einen Weg, den sie schon durchschritten, andern zu ebnen. Sie wissen es, Bürger Direktoren, aus der Einigkeit entspringt die Stärke: sie allein kann Sie über Ihre Feinde siegen machen.

Jedes Blatt der Jahrbücher unsrer Revolution bestätigt diese Wahrheit, und weil wir dies innig fühlen, der Regierungscommisair und ich, sind wir an Willen und Meinungen Eins.

Der gesetzgebende Körper hat ihm durch die Ernennung von einem der beiden Bürger, auf welche seine Wahl gefallen war, einen Beweis seiner Achtung gegeben. Bürger Direktoren, er verdient auch die Ihrige, und ohne Zweifel wird er sie erhalten.

Empfangen Sie die Versicherung meines aufrichtigsten Wunsches, die glückliche Annäherung, die ict statt gefunden hat, zu befestigen, und seyn Sie überzeugt, daß die braven Soldaten der Armee, die unter meinem Befehl stehen, diesen Wunsch theilen.

Republikanischer Gruss. Schauenburg.

Hauptquartier Bern, den 13. Messidor, im 6. Jahr.
Der Obergeneral der fränkischen Armee im Helvetien an den Senat der helvetischen Republik.

Bürger Gesezgeber!

Der politische Horizont der Schweiz war seit einiger Zeit verfinstert, das freundliche Vernehmen zwischen den neuen Obrigkeit, und den Abgeordneten der fränkischen Regierung hatte dem Misstrauen, den Klagen und Vorwürfen Platz gemacht; die wesentlichen Dienste waren mißkant; die größten Opfer waren vergessen, die Feinde der Freiheit freuten sich, ihr Morgenrot mit Wolken bedekt zu sehen, und die Verlauindung fand manchen dienstvollen Wiederhall, um die öffentliche Meinung zu hintergehen.

Endlich hat diese Lage der Dinge aufgehört, die Augen haben sich geosuet, und ein jeder hat eingesehen, daß die Zwiethalt nur den gemeinschaftlichen Feinden beider Republiken vortheilhaft seyn konnte.

Bürger Repräsentanten, Sie haben jetzt ein sicheres Pfand Ihrer Liebe zur Einigkeit, Ihres aussichtsigen Verlangens, die helvetische Revolution zu befestigen, gegeben, indem Sie Männer, deren theoretische Kenntnisse der Schweiz eine aufgeklärte Regierung, und der Constitution getreue Ausleger versprechen, in das Direktorium aufgenommen haben; Sie haben die Ruhe Ihres Vaterlands gesichert, Sie haben den ersten Grundstein des glücklichen Bundes, welcher den Vortheil der beiden Nationen zusammenschmelzen soll, gelegt.

Dieser merkwürdige Zeitpunkt ist auch der einer forthin unveränderlichen Vereinigung, eines freimüthigen, freundlichen Verkehrs zwischen den verschiedenen Gewalten.

Lassen Sie uns in unsern Herzen einen Tempel der Eintracht erbauen, er führt zu dem Tempel des Friedens; lassen Sie uns auf dem Altar des Vaterlandes alle gehässigen Leidenschaften, alle bittere Erinnerungen niederlegen, lassen Sie uns schwören ewig Eins zu seyn, schwören, Europa ein rührendes Schauspiel zu zeigen, das der Freiheit die schönste der Eroberungen, die der Liebe und Ueberredung erwirkt.

Republikanischer Gruss.

Schauenburg.

Ein sonst gleichlautendes Schreiben an den grossen Rath vom nemlichen Datum enthielt noch diese Stelle:

„Da mir die Ehre der Armee zur Bewachung anvertraut ist, so mußte ich den Widerruf einer Behauptung, welche diese Ehre gefährdete, fordern; so tief wie ich aber die Beleidigung empfunden habe, eben so freudig erkenne ich den Eifer an, mit welchem der grosse Rath die Genugthuung beschleunigt hat. Ich bin mit dem vom B. Billeter gegebenen zufrieden; er hat gefühlt, daß jede Rücksicht vor der Nothwendigkeit, seinen Frethum öffentlich anzuerkennen, weichen müsse.“

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Vier und achtzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Montags den 30. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 16. July.

(Fortsetzung.)

Lüthi v. Langnau begeht eine Ordnungsmotion zu machen. — Das allgemeine Geschrei über Ungerechtigkeit der ehemaligen Oligarchen, sagt er, war hauptsächlich darauf gegründet, daß sie so oft Partei und Richter zugleich waren; um nun nicht in den nemlichen Fehler zu fallen, müssen wir allererst beschließen, daß alle diesenigen unter uns, welche als verfolgte Patrioten Forderungen machen, oder solche Glieder der alten Regierungen sind, die beklagt werden können, austreten sollen, denn es ist offenbar, daß wie in der vorliegenden Sache Richter und Gesetzgeber zugleich sind: Richter, weil wir bestimmen, wer angeklagt werden können; Gesetzgeber, weil wir den zu beobachtenden Prozeßgang festsetzen. Stapfer glaubt, aus dem Bericht der Commission ergebe sich klar, daß wir nicht als Richter handeln, sondern, daß den Klägern ein ordentlicher Richter angewiesen ist; wann indes die ganze Versammlung es verlangen sollte, so sey er bereit abzutreten; aber dann müßten auch nicht blos die Beklagten, sondern auch die Verwandten von Beklagten z. B. Usteri, Rahn u. s. w. abtreten; ferner die ehemaligen Regierungs-glieder anderer Kantone, die die Verträge zwischen der Stadt Zürich und den Seegemeinden garantiren sollten, und es nicht thaten; endlich auch alle die, so gegen die Franken zogen oder zum Krieg gegen sie stimmten.

Fornerod verlangt als Mitglied der Commission seine, von der Mehrheit abweichende Meinung, die er schriftlich aufgesetzt hat, vorlegen zu können. Er bezeugt, auf keine Weise in der Sache interessirt und durchaus unparteiisch zu seyn; er findet, die Commission habe den Fehlern des Beschlusses durchaus nicht gehöriges Gewicht gegeben und die Folgen die daraus entstehen müßten, nicht gehörig überlegt; er glaubt, die von den alten Regierungen ungerechter Weise verfolgten Patrioten sollen allerdings ent-schädigt und in den Besitz ihres Eigenthums wieder

eingesetzt werden. Allein er glaubt nicht, daß durch den gegenwärtigen Beschluß dieser Endzweck erreicht werde; er will nun denselben Artikelweise durchgehen. — Laßlech er e unterbricht ihn, und verlangt, daß Fornerod seine Privatmeinung nicht eher eröffnen dürfe bis die Discussion für jedermann eröffnet ist. Usteri erwiedert, Fornerod habe allerdings das Recht, jetzt zu reden; es sey immer üblich gewesen, daß wenn die Meinungen einer Commission getheilt waren, der Berichterstatter zwar allerdings die Meinung der Majorität vorgetragen habe, alsdann aber die Minorität besonders sey angehört worden; der Senat ernenne Commissionen nicht, damit sich ihre Mitglieder zu einer Meinung vereinigen, sondern damit sie den, ihnen übergebenen Beschluß genau prüfen und erwägen; sind nun durch diese Prüfung die Meinungen von sieben Mitgliedern z. B. welche eine Commission ausmachen, nicht vereinigt worden, so will der Senat nicht allein wissen, was vier Mitglieder der Commission für Resultate ziehen, sondern auch was die übrigen drei denken; Fornerod soll also angehört werden. Grauer erklärt, daß sechs Mitglieder der Commission für Annahme des Beschlusses gestimmt haben, Fornerod allein sey dawider gewesen; — ihm sey es gleichgültig, ob man Fornerod jetzt anhören wolle oder nicht: er habe nur erklären wollen, daß er selbst für Annahme des Beschlusses stimme. Genhard findet, Fornerod soll angehört werden, indem man bis dahin nach jedem verlesenen Commissionalbericht alle Mitglieder der Commission angefragt hat, ob sie etwas beizufügen hätten. Muret meint, allerdings soll Fornerod sprechen können, nur nicht gleich jetzt, indem man erst über Lüthi's Ordnungsmotion entscheiden soll. Reding: Wenn Fornerod nicht Mitglied der Commission wäre, so hätte Muret Recht; aber als jenes, muß er gleich nach dem Bericht der Commission sprechen; in den Commissionen können die Meinungen keiner Mehrheit unterworfen seyn. Fornerod behauptet, der Bericht einer Commission sey so lange nicht ganz angehört, bis alte Mitglieder derselben gesprochen haben. Bäslin findet, damit die Minorität der Commission

besonders angehört würde, hätte in dem Bericht gesagt werden sollen, daß derselbe nur Bericht der Majorität sey; er will sich indeß nicht widersezen, daß man Fornerod anhöre. Lüthi v. Sol. findet Zäslins Bemerkung nicht richtig; man sagt: Die Commission erklärt, gerade so wie man sagt: Der Senat erklärt, wann schon nur die Majorität von beiden, der Meinung beigepflichtet hat. Durch Stimmenmehr wird entschieden, daß Fornerod zu reden fortfahren soll.

Er durchgeht nun die einzelnen Artikel des Beschlusses ausführlich und sucht verschiedene ungerechte, willkürliche und constitutionswidrige Bestimmungen und Verfügungen derselben darzustellen. — Die gezegebenden Räthe, sagt er alsdann, — sind aus Patrioten zusammengesetzt; sie können kein ausschließliches Gesetz für Patrioten machen; sie können nicht Richter und Partei zugleich seyn. — Verfolgte Patrioten, ihr habt eure Feinde überwunden; ein besiegter Feind verdient Mitleid, und eure Großmuth wird keiner Nachsicht Platz geben. Niemals sind in Frankreich solche zurückwirkende Gesetze gegen vormalige Oligarchen gegeben worden; nur diejenige aus ihnen, welche gegen die Freiheit und die neue Ordnung der Dinge conspirirten, wurden verfolgt; die braven Schweizer werden nicht minder großmuthig seyn wollen, als die Franken es waren. — Aus Freundschaft für die guten und verfolgten Patrioten wünsche ich, daß sie durch einen formlichen Beschluß aufgefodert würden, dem Direktorium ihre Namen, die Namen derer, von denen sie Entschädigung fordern und den Betrag ihrer Entschädigungsbegehren einzugeben: hat man auf diese Art eine Uebersicht der Forderungen, welche gemacht werden, erhalten — so werden die Gesetzgeber Mittel finden können, die gerechten Forderungen zu befriedigen, ohne Unschuldige zu gefahren, welches, wenn der Beschluß sollte angenommen werden, unvermeidlich der Fall seyn müste.

Hoch als Mitglied der Commission, erklärt, auch er sey ganz unpartheisch; er bedauert, daß Fornerod seine Gedanken nicht so wie er es ist that, der Commission gehörig eröffnet habe, man würde alsdann nicht ermangelt haben, in dem Berichte zu sagen, die Commission sey in ihrer Meinung getheilt gewesen. Er gesteht, durch den Beschluß werde eine Thür eröffnet, durch welche Gerechtigkeit und Unge rechtigkeit hineinströmen können; den Patrioten müsse alles daran liegen, ungerechte Forderungen nicht neben ihren gerechten zu dulden; und uns allen müßt es höchst wichtig seyn, zu verhüten, daß nicht unschuldige Haushaltungen in Elend und Dürftigkeit versetzt werden. Müller als Mitglied der Commission sagt, er habe zur Annahme der Resolution nur in so ferne gestimmt, wenn der Senat glaube, durch eine Proklamation, ungerechte Forderungen und Plackereien aller Art vorbiogen zu können. Den Grundsäzen der Resolution

stimme er völlig bei; aber eben so gewiß sey es auch, daß wir Geschehenes nicht ungeschehen machen können; Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschlichkeit erfordern, daß wir gegen die Verfolger nicht eben so hart seyen als sie es waren; viele aus ihnen sind mehr bedauernswürdig als strafbar; bringt man sie durch zu strenge Maßregeln zur Verzweiflung, so werden sie sich mit den Uebrigesinten vereinigen und gegen ihr Vaterland conspiriren; er hielte es auch für besser, das Direktorium ließe sich die Forderungen eingeben; als dann können die unbilligen abgewiesen und die billigen befriedigt werden.

Laflecher erhält das Wort für eine Ordnungsmotion. — Der Gegenstand, den wir behandeln, habe auf das Wohl und die Ruhe der Republik so großen Einflus, daß er schon früher, eh' Fornerod sprach, habe antragen wollen, den Beschluß sowohl, als das Gutachten der Commission drucken zu lassen; nun aber schlage er vor, daß die Commission soll aufgesodert werden, sich neuerdings zu versammeln, und den von Fornerod vorgelegten Bericht der Minorität in Betrachtung zu ziehen. Muret findet, diese beiden Vorschläge können nicht nebeneinander bestehen; den Druck des Gutachtens, der unnöthige Kosten verursache, halte er für überflüssig; es werde hinlänglich seyn; wenn dasselbe auf dem Bureau niedergelegt werde; was Fornerods Meinung betreffe, so seien alle Bemerkungen, die sich darin finden, der Commission keineswegs entgangen; sie habe dieselben in Erwägung gezogen, aber sie sey dadurch nicht auf die nemlichen Resultate wie Fornerod geleitet worden; auch die Zurückweisung an die Commission würde also ganz unnütz seyn. Berthollet verlangt, das Gutachten soll 8 Tage durch auf dem Bureau niedergelegt bleiben; es sey wichtig, den Märtyrern der Freiheit Entschädigung zu verschaffen; aber eben so wichtig, daß dies nicht zufolge eines Gesetzes geschehe, das durch seine Zweideutigkeit eher ein Apfel der Zwietracht als der Vereinigung seyn würde. Er unterstützt Lüthi's v. Langn. und Stöpfers Meinungen. Neding: Es ist keiner unter uns, der nicht überzeugt wäre, daß der gegenwärtige Beschluß von uns gemeiner Wichtigkeit ist, theils um der Folgen willen, die seine Annahme oder Nichtannahme haben müßt, theils weil derselbe über den Geist der Gesetzgebung das vortheilhafteste oder nachtheiligste Licht verbreiten kann: darum hätte ich die Rückweisung an die Commission gewünscht, und zwar um desto mehr, weil verschiedene Mitglieder der Commission sagen, sie hätten dem Gutachten nur beigepflichtet, wenn eine gleichzeitige Proklamation unbescheidenen und ungerechten Forderungen vorbeugen würde; nun haben wir aber dazu durchaus keine Initiative, können also auch nichts unter diesem Vorbehalte annehmen. — Durch Murets Gründe bewogen, will ich indeß auf dieser Rückweisung nicht beharren, aber dagegen bei

stehe ich auf dem Druck; die Kosten soll man hiebei nicht scheuen; die Ehre des gesetzgebenden Körpers ist aufs höchste bei der Sache interessirt; — ihre Behandlung soll auf 8 Tage ajournirt, in dieser Zeit das Gutachten gedruckt und Fornerods Rede auf dem Bureau niedergelegt werden; dann erst wollen wir über Lüthi's v. Langnau und Staphers Meinung eingetreten. Lüthi v. Sol.: Dem Wunsch verschiedener Glieder der Commission kann leicht entsprochen werden; sie wünschen zu wissen, was und von wem gefordert werde? In unserem Reglement steht: jede Commission der beiden Räthe habe das Recht die ihr nothwendigen Aufschlüsse und Erläuterungen vom Direktorium zu verlangen. — Der Senat kann also das Direktorium einladen, durch den Justizminister binnen 14 Tagen, die verlangten Angaben zu Handen zu bringen und zugleich durch eine Proklamation bekannt zu machen, daß man hoffe, es werde Niemand unmäßige Forderungen eingeben. Lüthi v. Langnau verlangt, sein erster Antrag soll ohne weitere Discussion ins Mehr gesetzt werden; denn würde er angenommen, so könnte daraus eine Folgerung gezogen werden, die allen weiteren Discussionen ein Ende und allen kostbaren Druck u. s. w. überflüssig mache. Meyer v. Arau spricht für den Druck des Gutachtens. Reding findet Lüthi's v. Sol. Vorschlag sehr gut und glaubt, er würde uns allen willkommen seyn; nur waltet bei ihm der Zweifel, ob die angeführten Bestimmungen des Reglements, welches von uns noch nicht genehmigt, also auch noch nicht Gesetz ist, benutzt werden können. Lüthi v. Sol.: Es versteht sich doch wohl von selbst, daß wenn Räthe oder Commissionen nicht die ihnen nothig scheinenden Data und Aufschlüsse haben, um über eine Sache entscheiden zu können, sie sich dieselben müssen verschaffen dürfen. Bay sagt, obgleich er das Unglück habe, ein geborner Berner zu seyn, so mache er sich dennoch kein Bedenken, zu sprechen; er ist weder Glied der Regierung, noch von ihr angestellt gewesen; auch hat er nie Gunst von ihr empfangen; er hat gegen den Krieg, und für Freiheit und Gleichheit gearbeitet. Ueber die Grundsäze des Beschlusses ist er mit der Commission einverstanden; aber in der Auffassung des Beschlusses des grossen Raths, findet er so viel Bedenkliches, daß er glaubt, wir müssen mit der grössten Sorgfalt die Prüfung vornehmen; er stimmt also für den Druck und glaubt, auch Lüthi's v. Sol. Vorschlag könne angenommen werden; wann wir also dann die von ihm verlangte Uebersicht der Entschädigungsforderungen haben, werden wir erst sehen können, ob wir nicht durch Annahme des Beschlusses die Büchse der Pandora öffnen würden. Münger wünscht den Bericht an die Commission zurückzuweisen; alsdann könnte die Commission das thun, was Lüthi v. Sol. vorschlägt, ihm mangelt es an allen nothigen Erläuterungen. Kasleche re unterstützt Lüthi's v.

Sol. Vorschlag und bemerkt, daß aus dem Kanton Leman wirklich zwei Bürger sich hier befinden, die mit Vollmachten der verfolgten Patrioten ihres Kantons versehen sind und ihre Forderungen angeben können. Fornerod findet Lüthi's v. Sol. Antrag unvollständig und tabelhaft; er will, der Senat soll das Direktorium einladen, den grossen Rath einzuladen, daß derselbe Einwilligung zu der gewünschten Proklamation geben möge; denn eine solche Proklamation sei ein Act des Gesetzgebers, weil darin eine Frist müsse bestimmt werden, in der die Forderungen sollen eingegeben werden; die Uebersicht derselben müsse vollständig seyn, und als geschlossen können angesehen werden. Muret bemerkt, es seyen nun fünf oder sechs verschiedene Anträge gemacht, über die man ohne Ordnung und durcheinander rede, wodurch die Verwirrung des Knotens stets grösser werden müsse; er schlägt also vor, die Discussion für heute abzubrechen, und morgen sie wieder fortzusetzen; man werde indest Zeit haben nachzudenken, und sich dann leichter vereinigen können. Der Antrag wird von allen Seiten unterstützt. Lüthi v. Langnau dringt neuerdings darauf, daß seine Meinung in's Stimmenmehr gesetzt werde; denn, sagt er, ihre Annahme würde allem ein Ende machen. Beschliessen wir das Austrreten der selbst interessirten Mitglieder, und findet es sich alsdann, daß der grosse Rath das nämliche nicht beobachtet hat, so ist alles Geschehne nichtig. Bündt: Dann verlange ich aber auch, daß alle Mitglieder der alten Regierungen, und alle die zum Kriege stimmten und mitzogen, auch abtreten. Er wird unterbrochen, und man beschließt Vertagung auf morgen.

Der Brief des Direktor Laharpe an die gesetzgebenden Räthe vom 21. Messidor; sein Brief an das fränkische Direktorium und die Antwort desselben, werden unter lautem und wiederholtem Beifallklatschen verlesen. Auf Bay's Antrag sollen diese Briefe in beiden Sprachen im Bulletin abgedruckt werden, mit dem Beifat, daß sie unter Bezeugung des lebhaftesten Beysfalls seyen angehört worden. Es lebe, rufe Bay, die grosse fränkische Nation, und ihr edles Direktorium! Es lebe die helvetische Nation und unser würdiger Direktor Laharpe!

Grosser Rath. 17. July.

Underwerth trägt im Namen der Cocardens Commission die Fortsetzung des Gesetzentwurfs über die Cocarden vor und schlägt diesem zufolge gutäglich vor, daß diejenigen welche den, der die Cocardre trägt, darum beschimpfen, das erstmal vom Canton sagericht 14 Tage zur Gefängnisstrafe verurtheilt und das zweitmahl als öffentliche Ruhesöhrer criminalisier behandelt werden sollen. Huber fordert erste noch einen Zwischenartikel vorgehen zu lassen, zwischen den Strafen des Nichttragens und denen des Beschimpfens der Cocardre: er glaubt, da es jedem

Bürger begegnen könnte seine Cocarde zu verliehren, oder zu vergessen, so soll die dritte Strafe des Verlustes der bürgerlichen Rechte, nur dann statt haben können, wenn einer nach der zweiten Strafe nicht beweisen kann, daß er die Cocarde in der Zwischenzeit getragen habe. Dieser Zwischensatz wird einmütig angenommen.

Nellstab fodert, in Rücksicht Anderwerths Antrag, daß das Distriktsgericht statt dem Kantonsgericht die Strafe ertheilen könne. Zimmermann glaubt, das Distriktsgericht habe nicht Gewalt vierzehntägige Gefängnisstrafe auszusprechen. Nellstab beharret, und wird von Ackermann und Secretan unterstützt. Graf stimmt Zimmermann bei, weil die Gefängnisstrafe im Canton Sennis so wichtig geschäzt wird, daß eine solche Strafe nicht dem Distriktsgericht überlassen werden kann. Zimmermann beharret. Huber sagt: Da erst der zweite Fehler criminaliter behandelt werden soll, so kann die Bestrafung des ersten Vergehens nur dem Distriktsgericht zukommen. Würsch folgt ganz Huber. Nellstab's Antrag wird angenommen. Der Statthalter des Cantons Linth übersendet die Proklamation gegen das falsche Gericht der Calenderänderung und dankt für die weise Verfügung der Gesetzgebung über diesen Gegenstand.

Huber zeigt im Mahnen der Besoldungscommission an, daß dieselbe die vom Senat verworfenen Besoldungen nicht ändern könne, und schlägt also vor 1. den Weiblen 200 Mthlr. zu geben. Escher glaubt, daß der grosse Rath nicht besucht sey, einen Gesetzesentwurf den der Senat verworfen hat, unverändert denselben wieder zuzusenden, er verwirft also den Antrag der Commission und fodert eine geringe Verminderung dieses Gehalts. Zimmermann ist Escher's Meinung, glaubt aber der Vorschlag sey geändert, denn jetzt stehen 200 Mthlr. statt 50 Dublonen. Huber sagt, es sey nur aus Versehen daß 200 Mthlr. statt 50 Dubl. stehen, denn die Commission habe aus voller Überzeugung den gleichen Vorschlag wiederholen wollen. Das Gutachten wird angenommen.

Weiter schlägt die Commission vor, daß der Oberschreiber auf Kosten des Staats ein Logis erhalten, und 150 Dublonen Besoldung haben solle. Escher wiederholt seine erste Bemerkung und sagt: der Senat habe den ersten Antrag als zu stark verworfen, nun sey dieser Vorschlag noch stärker, denn eine freie Wohnung betrage mehr als 20 Dublonen jährlich, indem es jedermann frage, ob in Aarau ein bequemes Logis für 20 Dublonen zu erhalten wäre? Er verwirft also auch diesen Antrag, und fodert Herabsetzung des Gehalts. Erlacher will, daß der Oberschreiber kein Staatsgebäude bewohnen soll. Nellstab glaubt, es sey unentbehrlich nothwendig, daß der Oberschreiber zu Aufbewahrung seiner Papiere ein Haus von Seiten des Staats erhalte. Herzog stimmt für Erlacher, und will 150 Dublonen Besoldung ohne Logis

bestimmen. Weber glaubt, der Oberschreiber des grossen Raths bedürfe mehr Belohnung als der des Senats, wegen mehrerer Arbeit, glaubt aber die Wohnung von Seite des Staats sey unentbehrlich nothwendig. — Huber glaubt, die Aufsicht über die Archive erfordere durchaus eine Wohnung für den Oberschreiber bei der Canglet; in Aufsicht Webers Besmerkung schlägt er vor, dem Oberschreiber des Senats 150, dem des grossen Raths 180 Dublonen zu geben. Ackermann folgt ganz Huber. Secretan ebenfalls. Koch unterstützt das Gutachten, und will dem Oberschreiber des Senats 165 Dublonen geben. Carrard stimmt für eine Wohnung für die Oberschreiber, und will 170 Dublonen dem Oberschreiber des Senats ordnen. Huber's Antrag wird angenommen. (Die Fortsetzung im 85sten Stuk.

Die gesetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Bürger Schauenburg, Obergeneral der fränkischen Armee in Helvetien.

Aarau den 4ten July 1798.

Bürger General!

Die gesetzgebenden Räthe haben mit dem Ausdruck des größten Vergnügens, und mit dem Gefühl der aufrichtigsten Dankbarkeit ihren Brief vom 12ten Messidor angehört. Auf die mit Wolken getrübten Tage sollen nun die schönen Tage des Friedens und der innigsten Eintracht folgen. Die gesetzgebenden Räthe bitten Sie, B. General, ihrer Versicherung vollen Glauben beizumessen, daß das lebhafteste Dankesfühl gegen die grosse Nation, welche Helvetien seine Freiheit gab, und gegen den tapfern General, dessen sieggewohnten Hände ihre Altäre in einem Lande, das sie aus solchen Händen zu empfangen würdig ist, aufgerichtet haben, keinen Augenblick aufgehört hat, und auch nie aufhören wird, in den Herzen der Stellvertreter der helvetischen Nation unverändert fortzuleben.

Dass die Wahl der beyden Männer, welche die gesetzgebenden Räthe in das Directorium berufen haben, ihren Beifall fand, dient ihnen zur Freude und zur Verhügung. Seien Sie versichert, B. General, daß Sie immer nach ihrem Beifall streben werden, und auf welche Weise dörften Sie denselben gewisser erhalten, als wann Sie den Fußstapfen der französischen Nation folgen, und zu den ersten Stellen der Republik dieseljenigen wählen, die sich durch ihren Patriotismus, ihre Verdienste, und ihre Fähigkeiten derselben würdig gemacht haben.

Nehmen Sie noch, B. General, die Versicherung des wärmsten Wunsches unserer Herzen an, des Wunsches, uns immer der Wohlthaten der grossen Nation, und der Achtung ihrer Geschäftsträger, welche Sie uns vorstellen, würdig zu betrachten.

Republikanischer Gruß.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben von

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik

Fünf und achtzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Dienstags den 31. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 17. July.

(Fortsetzung.)

Ferner schlägt die Commission vor, den Secretairs und Dollmetschern 150 Dublonen zu geben, und solchen Dollmetschern die beide Sprachen überzetteln, 200 Dublonen. Escher fühlt sich verpflichtet, auch hierwider Einwendung aus den schon angegebenen Gründen zu machen, und dieselben nun noch auszudehnen. Von Anfang der Besoldungsbestimmung an, dachte er jedesmal, wenn eine Summe bestimmt wurde, daß das arme Volk Helvetiens, ein Volk das bis jetzt noch keine eigentlichen Auflagen entrichtet hat, dieselben bezahlen soll, daß also jede Dublone die überflüssig ausgegeben wird, manchen Haushalter drücken wird, daher glaubt er, man sey, besonders im Anfange der Republik, zur strengsten Dekonomie verpflichtet: er erinnert zugleich an jene Wohlschafft des Direktoriums, daß auch die Ehre der Republik zu dienen, bei den Besoldungsbestimmungen in Anschlag gebracht werden möchte. Nun glaubt er bei lebenslänglichen Stellen, wo bei Wohlverhalten neue Beförderung zu erwarten sey, dürfen die Gehalte merklich niedriger angesetzt werden, als bei Stellen, die nur kurze Zeit duren: er stellt endlich vor, wohin es uns führen würde, wenn wir alle Beamten, die in Städten leben müssen, also besonders auch Pfarrer u. s. w. mit 1500 Gulden jährlich besolden müßten, und verwirft also auch diesen Antrag mit Bitte um Herabsetzung. Zimmermann folgt Escher, in Rücksicht der Dollmetscher in beiden Sprachen, und verwirft das Gutachten. Huber unterstützt das Gutachten, wie die Besoldungen bestimmt seyn sollen, daß nicht nur Reiche solche Stellen bekleiden können, sondern jeder mit einer Haushaltung dabei zu leben habe. Haas, in Betrachtung der Wichtigkeit der Protokolle, stimmt er für den Rapport, doch will er den Untersecretairs des Senats etwas weniger geben. Weber folgt, und will den Secretairs des Senats 120 Dublonen geben. Escher beharrt, weil er bei Bestimmung aller Besoldungen, immer auf die Quellen Rücksicht nimmt, aus denen dieselben herkommen sollen, und wenn er an die Au-

muth unsers Volks denkt, welches noch keine Auflagen bezahlt hat, so schaudert ihm vor der Summe, die aus allen diesen Besoldungen herauskommt, selbst ehe die Entschädigungen für die Zehenden und die foderlichen Anstalten für Erziehung u. d. g. mit dazu gerechnet werden, und welche darunter durchaus leiden müssen. Koch findet, 150 Dublonen seyen durchaus nöthig um bürgerlich in einer Stadt zu leben, und bittet Escher um Unterricht in der Dekonomie, wenn er weniger bedarf: die Dekonomie müsse da anfangen, wo sich die Stellen sehr verhältnißig, also nicht hier, wo nur vier Secretairs und drei Dollmetscher sind: er will den Secretairs des Senats nur 140, denen des grossen Rathes 150 Dublonen geben. Ustor folgt der stärkern Besoldung, weil die fixirende Lebensart ungesund ist, er stimmt also Webern bei. Schlumpf sagt, in seinem Lande sey es bekannt, daß die wohlfeilsten Knechte die theuersten seyen, weil sie nichts thun, dies denkt er, sey hier auch der Fall, und daher stimmt er zum Gutachten: die Pfarrer bekommen die Ramine voll Schinken, können also mit weniger sich begnügen, unsre Secretairs aber nicht. Und er werth bezeugt, daß das Volk sehr unzufrieden ist über unsere starken Besoldungen, allein unsre Secretairs sind so sehr beschäftigt, daß man denselben keine geringe Besoldung als 150 Dublonen geben kann, den Dollmetschern aber bestimmt er 120 Dublonen. Carrard stimmt für Koch und Weber. Secretan stellt die Schwierigkeit des Uebersezers vor, und begeht also, daß die Dollmetscher gleich den Secretairs nach dem Gutachten besoldet werden. Hüssi stimmt in Rücksicht der Secretairs des grossen Rathes dem Gutachten bei; den Secretairs des Senats aber bestimmt er 125, dem Dollmetscher 140 Dublonen, und folgt dem Gutachten in Rücksicht der Dollmetscher in beiden Sprachen. Das Gutachten wird angenommen, ausgenommen daß die Secretairs des Senats nur 120 Dublonen haben sollen.

Endlich schlägt die Commission vor, daß die Besoldung der Copisten von den Obersecretairs unter Aufsicht der Saalinspektoren nach ihren verschiedenen Fähigkeiten bestimmt werden soll. Angenommen. Graf sagt: Da das Volk, dessen Stellvertreter

wir sind, unsere Besoldungen zu hoch findet, so wäre es edel und schön an uns, wenn wir von denselben jährlich 50 Dublonen auf den Altar des Vaterlandes legen, und dadurch ein Beispiel von wahrer Unabhängigkeit an die Constitution geben würden. Cusitor folgt, und will dieses Opfer den Armenanstalten ins besondere bestimmen. Michel folgt, aber will, daß statt ein Opfer zu bringen, wir die Besoldung herabsetzen. Er lachet unterstüzt ganz Graf, nicht aber Michel, weil er freiwillig geben will, und noch nicht weiß, wie viel wir bedürfen. Schlußpf dankt Grafen für das Opfer das er bringen will. In seinem Kanton sage das Volk, wer nicht für sich selbst hausen (sparen) kann, kann es auch nicht für den Staat, daher sollen wir dem Volk zeigen, daß wir für uns hausen können, und nicht wieder abbrechen, was wir in drei Tagen aufgebaut haben, er will also zur Tagesordnung gehen. Hüssi erkennt neben den Gründen, die uns bestimmten eine so hohe Besoldung für die Volksrepräsentanten festzusetzen, auch die Stimmlung des Volkes, die wider dieselbe sey, daher stimmt er, daß wir unsre Besoldungen auf 250 Dublonen herabsetzen. Huber sagt; ein Opfer könne nicht als Gesetz erkennt, sondern nur durch Beifallzuruf angenommen werden: das Besoldungsgesetz sey mit so viel Sorgfalt gemacht worden, daß es lächerlich wäre, nun auf einmal dasselbe zurückzunehmen: das Vaterland will nicht nur bedient, sondern gut bedient seyn; er fordert also, daß diese Frage aufgeschoben werde, und kann höchstens Hüssi bestimmen. In Rücksicht auf Opfer verlangt er, daß man erst abwarte, bis man sehe, ob das Vaterland dasselbe bedürfe; er will also Tagesordnung. Man ruft zum Abstimmen und erkennt durch dasselbe die Tagesordnung, welcher zufolge man in der Behandlung des Reglements der beyden Räthe, V. Abschnitt, fortfährt. Im §. 11. wird auf Kühns Antrag durchgestrichen, daß die gefallenen Meynungen ins Protokoll eingetragen werden sollen.

Im §. 21 wird auf Escher's Antrag bestimmt, daß die Sekretairs in Anstellung der Copisten die Saalinspektoren zu Rath ziehen müssen.

Der 22. §. welcher dem Bureau einen eignen Abwärter bestimmt, wird auf Carrard's Antrag durchgestrichen.

Auf Huber's Antrag wird der 19. §. dahin bestimmt, daß die Dolmetscher die Ueberseuzungen des Bureau besorgen sollen, wobei ihnen jedoch die Personen des Bureaus selbst nöthigenfalls behülflich seyn sollen.

Auf Secretans Antrag wird der Titel des VI. Abschnitts dahin geändert: Von den Staatsboten.

Kuhn fordert, daß im VII. Abschn. der 3 §. geändert werde; weil er die wenigen Fälle bestimmen will, in welchen ein geheimes Commite statt haben soll, indem wir zu häufig geschlossene Sitzungen halten. Huber glaubt, man könne nicht alle Fälle bestimmen in denen die Si-

zungen geschlossen seyn sollen, daher unterstützt er ganz das Gutachten. Secretan und Weber stimmen Huber bey. Carrard glaubt den Gegenstand zu wichtig für schleunige Abstimmung und fordert daher Vertagung. Secretan will Zurückweisung in die Commission, um einen besondern Abschnitt über das Reglement der geschlossnen Sitzungen zu entwerfen. Dieser Antrag wird angenommen.

Carmintan und Augsburger leisten den Bürgereid.

Nachmittags 4. Uhr.

Das Direktorium übersendet einen Matrimonialstreit, der schon vor dem Bischoflichen Nunzius beurtheilt wurde, und über den man nach Rom appelliren wollte, es fragt um Auskunft hierüber. Kuhn glaubt, nun sey keine Rede mehr von auswärtigen Tribunalen. In Rücksicht der Wichtigkeit ähnlicher Gegenstände fordert er eine Commission über das Allgemeine derselben. Herzog und Huber folgen; eben so Carmintan. Die Commission wird angenommen, und in dieselbe geordnet: Koch, Cusitor, Blattmann, Cartier und Hartmann.

Das Direktorium übersendet eine Petition der Gemeinde Adetschwil im Canton Zürich, die fragt, in welchen Distrikt sie gehöre. Auf Nellstabs Antrag wird der Gegenstand in die Zürcherische Distriktskommission gewiesen.

Die Witwe Garsin, bei Nyon, welche der Nation eine gewisse Summe schuldig ist, begeht von dieser Schuld, statt der Entschädigung über die Feudalrechte, die sie zu fordern hätte, befreit zu werden. Zimmermann fordert Vertagung, bis über die Feudalrechte abgesprochen sey. Kuhn folgt, bittet aber daß die Vertagung nicht ewig sey. Angenommen.

Zehendenbesitzer aus der Gemeinde Niederschächsiten im Canton Solothurn, beklagen sich über ihren Verlust, und da sie die Summe des Werths dieser Zehenden schuldig sind, und dafür rechtlich gestrieben werden, so bitten sie vor diesem Rechtstreit bis zur Entschädigung gesichert zu seyn. Cartier fordert Verweisung in die Feudalcommission. Huber sagt; diese Commission seyn schon aufgelöst, weil sie ihren Bericht gemacht habe. Escher widerspricht Huber, weil eine Commission nicht aufgelöst ist, bis ihr Vorschlag zum Gesetz wird. Carrard verteidigt Huber wider Escher, dem 70. §. der Constitution gemäß. Der Gegenstand wird aufgeschoben.

Die Gemeinden Hindelbank und Burgdorf machen Vorstellungen gegen Aufhebung der Zehenden. Escher fordert UeberSendung dieser Petition an den Senat, indem jede Petition dahin abgegeben werden soll, wo ihr Gegenstand in Untersuchung liegt. Herzog will Tagesordnung, weil wir aus unsrer eignen Vernunft Gesetze machen sollen. Herzog folgt Herzog, weil nicht Gemeinden, sondern wir Gesetze ma-

chen sollen. Escher begreift nicht, wozu denn Bittschriften dienen sollen, wenn man von denselben keinen Gebrauch machen will; freilich sollen wir aus eigner Vernunft Gesetze machen, allein wir sollen, da wir nicht allwissend sind, auch mit Vernunft die Vorstellungen anhören und benutzen, die uns von einzelnen Theilen des Volks, dessen Stellvertreter wir sind, gemacht werden, und daher beharrt er auf der Verweisung an den Senat. Michel ist kräftiglichst Eschers Meinung, denn jetzt sind wir nicht mehr mit den Zehenden beschäftigt, und sollen also solche Bittschriften dahin senden, wo der Gegenstand behandelt wird; übrigens hofft er, daß uns bald unsre Arbeit wieder zugewiesen werde.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von dem Erziehungsinstitut des Münchens in Bern, welches durch die Aufhebung des Zehenden ganz in die Unmöglichkeit gesetzt wird, fortdauren zu können. Haas findet ähnliche Bittschriften natürlich, denn jetzt muß allmählig auffallen, daß die Entschädigung für aufzuhemmende Feudalrechte unmöglich werden könnte. Er fordert, daß auch die Bittschrift in den Senat gesendet werde. Huber sagt: Wenn wir alles in den Senat senden, so fallen wir in die Hände des Senats, ohne ihn je in unsre Hände zu bekommen. Kuhn sagt: Nur dann wann ein Gegenstand vor dem Senat schwelt, werden wir die ihn betreffenden Bittschriften denselben zusenden. Cartier fordert Verweisung dieser Bittschrift an die Commission über Entschädigung der Armen-Schul- und anderer Anstalten. Bourgois folgt Cartier, Lüscher ebenfalls. Nellstab vertheidigt die Aufhebung der Zehenden, und findet, daß wer dieselbe nicht befördere, kein Patriot und kein braver Mann sey, denn die Constitution fordre sie; er will Tagesordnung. Kuhn verlangt Verweisung an den Senat, und behauptet, daß keine solche Neuerungen mehr geschehen, weil sonst die Versammlung unter den Despotismus einer Faktion käme, und er ein freier Mann bleiben wolle. Zimmermann und Huber fordern Abstimmung und Aufhebung der Sitzung. Der Gegenstand wird in die Commission nach Cartiers Antrag gewiesen.

Suter sagt; da die Versammlung misskünne sey, so fordere er Aufhebung der Sitzung. Erlacher und Herzog unterstützen diesen Antrag, und wollen, daß keine Sitzungen mehr Nachmittags gehalten werden. Cartier, Nellstab und Grafenried widersehen sich der Aufhebung der Sitzung. Huber folgt nun auch Cartiers Vorschlag der Fortdauer der Versammlung, welche angenommen wird.

Der Statthalter des Kantons Oberland übersendet eine Bittschrift von der dortigen Verwaltungskammer und Cantonsgericht, im Namen der Ausschüsse dieses Kantons, wider die Aufhebung des Zehenden. Haas fordert Verweisung dieser Bittschrift

an den Senat. Escher folgt, und hofft, da von gar nichts anderm als den Zehenden die Rede ist, so werde diese Verweisung keine Schwierigkeiten leiden. Michel folgt, und der Antrag wird angenommen.

Ein Brief eines alten Bürgers B. Lüscher, wird verlesen, er enthält Klagen über Mangel an Religiosität und Moralität. Da aber weder Aufschrift noch Unterschrift vollständig sind, so geht man zur Tagesordnung.

Der Statthalter des Kantons Zürich zeigt an, daß die Bittschrift der Gemeinde Adetschwil fälschlich im Namen der ganzen Gemeinde übergeben ward, und also keine Einfrage über die Distrikteintheilung dieser Gemeinde statt habe. Escher glaubt, der Gegenstand bedürfe doch einer Erläuterung, indem Adetschwil wohl in den Distrikt Wald pfarrgenössig, aber civiliter in den Distrikt Fehraltorf gehöre, er fordert also Verweisung an die Zürcherische Distrikteintheilungscommission. Kuhn folgt Escher, will aber ein Gesetz gegen Hintergehungen der öffentlichen Gewalten, die hier statt habe. In dieser Hinsicht wird der Gegenstand den vereinigten Commissionen über Verlärmdung, Preszfreiheit u. d. g. übergeben.

Die Gemeinde Altbüren im Kanton Luzern verlangt Aufhebung des Mühlenzwangs, indem sie hofft, daß dieses auch unter Aufhebung der Personalfestalrechte begriffen sey. Kuhn fordert Verweisung an die Ehehaftenscommission. Hecht unterstützt die Bitte dieser Gemeinde und glaubt, die Sache verstehe sich von selbst, daher fordert er Tagesordnung, welche angenommen wird.

Ein B. Bischof, Hintersäss in Wiffisburg flagt, daß diese Gemeinde ihre Hintersäße vertreiben wolle und fordert also Recht gegen diese Gewaltthärtigkeit. Secretan sagt, die Gemeinderechtscommission werde bald Bericht erstatten, indessen will er diese Gemeinde auffordern, diesen Bürger nicht zu vertreiben, sondern provisorisch zu dulden. Carmintran glaubt, der Gegenstand müsse erst untersucht werden, ehe man auf diese Art abschließe, er fordert also eine Commission. Kuhn und Carrard folgen Secretan, weil nun eine Stadt nicht mehr Rechte habe als jede andere Gemeinde. Secretans Meinung wird angenommen.

Die Munizipalität von Arau trägt in einer Bittschrift vor, daß sie höre, die Volksrepräsentanten klagen über Mangel an Platz und über zu hohe Preise aller nöthigen Gegenstände: sie wünscht also, daß von der Gesetzgebung aus, oder durch ihr zu ertheilende Vollmacht, die nöthigen Zimmer in Requisition gesetzt und die verschiedenen Gegenstände taxirt werden. Diese Bittschrift wird in die gestern in Rücksicht des Regierungssitzes ernannte Commission gewiesen.

Bericht der zu Untersuchung des Beschlusses über die Entschädigung der verfolgten Patrioten niedergesetzten Commission.

(Dem Senate in der Sitzung d. 16. July vor gelegt von Muret.)

Die ernannte Commission, zur Untersuchung des Beschlusses vom 3ten July, in Bezug auf die Entschädigungen welche „denen um ihrer demokratischen Gesinnungen und um ihrer Unabhängigkeit an die Sache der Freiheit, von den ehemaligen Oligarchen verfolgten Schweizer-Patrioten zu bewilligen sind“ stattet ihren Bericht folgendermaßen ab.

Eine der wichtigsten Fragen, welche von den gesetzgebenden Räthen behandelt worden, ist diejenige „der den verfolgten Patrioten gebührenden Entschädigungen“; es ist eine schwere Frage, und der Beweis hiefür ist die Länge der Zeit, während welcher sich der grosse Rath damit beschäftigt hat.

Es scheint ein unwidersprechlicher Grundsatz zu seyn, daß denen für die Sache der Freiheit verfolgten Patrioten Entschädigungen gebühren.

Eine eben so unumstößliche Wahrheit scheint es, daß diese Entschädigungen von den Urhebern dieser Verfolgungen bezahlt werden sollen.

Allein, die Forderungen derjenigen zu vermeiden, welche sich als verfolgt vorgeben, und es doch in der That nicht gewesen sind, so wie auch die übermäßigen Forderungen derjenigen, die wirklich verfolgt waren; dem Schuldigen, und allein dem Schuldigen beizukommen, den Grad der Schuld eines jeden zu entscheiden, und einem jeden die verhältnismäßige Strafe aufzulegen; dies ist die schwerzulösende Aufgabe, vielleicht wäre es gegenwärtig unmöglich ihren vollständigen Ausschluß zu erreichen.

Sollte man nun, um dieser äussersten Schwierigkeiten willen, die verfolgten Patrioten, die zu Grund gerichteten, und in Verzweiflung versetzten Familien, ohne Unterstützung, ihrem unglücklichen Schicksal überlassen. Nein gewiß nicht; man suche mit bestmöglicher Sorgfalt sich der vollständigsten Gerechtigkeit zu nähern und wenn auch alsdann noch einiges Privatinteresse verletzt werden sollte, so muß dieses als eine unvermeidliche Folge des Unglücks, einem Geschlecht anzugehören, von welchem verschiedene Mitglieder schuldig befunden worden, und das schon lange unbillige Vorrechte genossen hatte, angesehen werden.

Die Commission hat bei der Untersuchung dieses Beschlusses die strengste Unpartheilichkeit und genaueste Aufmerksamkeit verwendet. Hier ist der Erfolg dieser Untersuchung:

1. Artikel. Alle Patrioten, welche von den ehemaligen Regierungen ic. ic. (S. den Besluß selbst S. 330).

Erstens, hätte die Commission gewünscht, daß die Zeit, von welcher an, der Besluß, den verfolgten Patrioten das Recht, Entschädigungen

zu fordern giebt, deutlicher bestimmt werden wäre. Indem zu befürchten, daß die Richter den Zeitpunkt, seit dem Anfang der französischen Revolution, ungleich auslegen möchten.

Zweitens, da in der französischen Uebersetzung bei den Worten: An ihren Personen, an ihrer Ehre, oder an ihrem Vermögen, gelitten haben, anstatt oder, das Wörter klein, und, steht, könnte man glauben, man müsse unter allen diesen drei Rücksichten gelitten haben, um Entschädigung erhalten zu können, welches aber leicht zu ändern seyn wird.

Drittens, hätte die Commission gewünscht, daß um ungerechten, oder übertriebenen Forderungen zuvorzukommen, diesem Artikel beigesetzt worden wäre: Die Forderungen der Verfolgten, sollen gerecht, billig, und auf Menschlichkeit gegründet seyn.

2. Art. Diese Entschädigungen gebühren ihnen von den ic.
3. Art. Alle Mitglieder eines Corps, die das Stimmerecht ic. besaßen.

Die Commission hat bemerkt, daß in diesen zwei Art. einige Undeutlichkeit herrsche; im ersten könnte man sich einbilden, daß nur die Oligarchen Urheber der Verfolgung, Rede und Antwort geben sollten.

Da doch in dem folgenden Art. es scheint, daß die Mitglieder eines Tribunals oder Gerichtshofs, sie seyen Oligarchen oder nicht, zu gleicher Verantwortung können gezogen werden.

Es scheint also dieser Art. habe mehrere Ausdehnung als der Erstere.

Daß die Glieder eines Tribunals, von welchem ungerechte Urtheilsprüche ausgingen, eines für das andere stehen sollen, und belangt werden können, scheint der Commission hart zu seyn; in Erwägung aber, daß die Kläger keine Einsicht in das Innere des Tribunals hatten, um den ungerechten Richter, von dem, der es nicht war, zu unterscheiden, scheint es nothwendig, daß die Richter sämtlich können belangt werden, wobei jedem zur Verantwortung gezogenen Richter überlassen bleibt, zu beweisen, daß er wider den Spruch gestimmt habe, oder auch die übrigen Mitschuldigen aufzusuchen, die mit ihm gleiche Strafe zu tragen haben, wie es in einem nachfolgenden Art. bewilligt ist.

4. Art. Die Entschädigungs-Forderungen ic.
- Es wäre nothwendig gewesen, den Ort zu bestimmen, wo die Entschädigungs-Forderungen müssen gemacht werden. Dieser Art. scheint der Commission sehr angemessen.

5. Art. Daher wird das Direktorium gehalten seyn, ic.

Die Fortsetzung im 86sten Stuk.